



**TOP 07**

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung und des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **19. März 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

Der heute einzubringende Gesetzentwurf betrifft zwei verschiedene Regelungsbereiche, die im Überblick kurz dargestellt werden sollen. Für Details sei auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Zum einen sollen durch Artikel 1 in der Haushaltsordnung bestehende Unstimmigkeiten und Unklarheiten überwiegend terminologischer Art beseitigt und Präzisierungen vorgenommen werden.

Zum anderen sollen durch Artikel 2 die Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten der Haushaltsordnung präzisiert und ergänzt werden. Die Ergänzungen betreffen insbesondere zwei Sachverhalte:

1. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Durchführungsverordnung weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Bilanzkontinuität zuzulassen, um flexibel auf kurzfristig auftretende Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Eröffnungsbilanz bei der Umstellung auf das neue Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen reagieren zu können.
2. Es sollen Regelungen aufgenommen werden, die den Umgang mit fehlerhaften Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz festlegen. Dabei wird zwischen der Pflicht zu und der Möglichkeit von Berichtigungen unterschieden.

Das Rechnungsprüfamt hat im Rahmen der Anhörung keine Einwände erhoben.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen.

(Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch)